

# **Hütten- und Grundstücksordnung**

## **für die**

### **Hütte Teufelsley**

**Sektion Koblenz des Deutschen Alpenvereins e. V.**  
**Kolonnenweg 7 | 56077 Koblenz**

1) Die Selbstversorgerhütte steht Mitgliedern der Sektion Koblenz (nach Reservierung) zur Verfügung. Strom und Trinkwasser sind nicht vorhanden. Es sind Schlafsack oder Hüttenschlafsack, Mülltüten und Geschirrtücher mitzubringen. Decken und Kissen sind vorhanden. Gästen kann Unterkunft gewährt werden, soweit die Schlafplätze nicht von Mitgliedern der Sektion in Anspruch genommen werden.

2) Kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3) Ein Aufenthalt auf der Hütte ist rechtzeitig auf der Sektionsgeschäftsstelle anzumelden, sofern er nicht im offiziellen Veranstaltungsprogramm ausgeschrieben ist. Für Erstnutzer erfolgt eine kostenpflichtige Einweisung durch den Hüttenwart (50,00€).

Die Geschäftsstelle erhebt eine Kautionshöhe von 100,00 €, welche, sofern keine Beanstandungsgründe nach Nutzung vorliegen, rückerstattet werden.

4) Mitglieder anderer Sektionen können die Hütte für Sektionsveranstaltungen nach Verfügbarkeit und Einweisung nutzen. Es muss eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

5) Der Hüttenschlüssel darf nur an volljährige Mitglieder ausgehändigt werden. Die Geschäftsstelle organisiert die Schlüsselausgabe. Die Rückgabe hat binnen 48 Stunden nach Verlassen der Hütte an die ausgebende Stelle zu erfolgen.

6) Die Hüttenaufsicht übernimmt der jeweilige Veranstaltungsleiter\*in oder das älteste anwesende Mitglied.

7) Jeder Besucher muss sich in das Hüttenbuch eintragen, die zu zahlenden Gebühren (und evtl. Spenden) vermerken und den Betrag an die\*den Aufsichtsführende\*n zahlen. Die\*Der Aufsichtsführende (in der Regel Entleiher\*in des Hüttenschlüssels) hat eine Abrechnung auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu erstellen und an die Geschäftsstelle zu senden. Den fälligen Betrag hat er auf das Konto der Sektion Koblenz zu überweisen oder an die Geschäftsstelle zu übergeben.

8) Die Jugendschutzregelungen zum Alkoholkonsum sind laut dem Jugendschutzgesetz zu beachten. Der Gebrauch von Radios oder ähnlichen Geräten, sowie der Einsatz von Stromerzeugern sind allen Hüttenbenutzern untersagt. Lärm ist zu vermeiden.

9) Der Bewuchs des Grundstückes darf nicht beschädigt werden. Das Grundstück ist sauber zu halten. Für jede Beschädigung der Hütte samt ihrer Einrichtung sowie des Bewuchses und aller Anlagen des Grundstückes haftet der Schädiger in vollem Umfang. Die Sektion kann die\*den verantwortlichen Veranstaltungsleiter\*in oder Aufsichtsführende\*n in Regress nehmen.

- 10) Offenes Feuer auf dem Gelände ist grundsätzlich verboten. Ein Grillfeuer darf nur in der Feuerstelle angezündet werden. Bei großer Trockenheit mit Waldbrandgefahr ist auch das Grillfeuer verboten.
- 11) Das Gelände darf mit Kraftfahrzeugen nur auf dem ausgebauten Zufahrtsweg angefahren werden. Es darf nur auf dem Parkplatz geparkt werden. Der Rest des Grundstückes darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 12) In der Hütte gilt absolutes Rauchverbot. Im Schlafraum ist der Verzehr von Speisen verboten. Offenes Licht (z. B. Kerzen) sind im Schlafraum strikt verboten. Beim Umgang mit Gas und Kerzenlicht im Aufenthaltsraum ist größte Vorsicht geboten. Die Bedienungsanleitung für die Gasanlagen ist genauestens zu beachten. Im Schlafraum der Hütte und neben der Eingangstür befinden sich Feuerlöscher.
- 13) Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Besuchers, die Hütte und die Einrichtungen schonend zu behandeln und mit dafür zu sorgen, dass in der Hütte und auf dem Grundstück größte Sauberkeit herrscht. Vor dem Verlassen ist die Hütte aufzuräumen und zu säubern. Im Einzelnen gelten die aushängenden Anweisungen und die Checklisten. Persönliche Gegenstände und Lebensmittel dürfen keinesfalls in der Hütte verbleiben. Abfälle müssen zur Entsorgung mitgenommen werden. Der Ofen ist sorgfältig zu entleeren. Die Asche ist zur Feuerstelle zu bringen und vollständig abzulöschen.
- 14) Festgestellte Schäden auf dem Grundstück und an den Anlagen sind der Geschäftsstelle oder den Hüttenreferenten zu melden.
- 15) Das Betreten des Grundstückes geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Sektion Koblenz ist laut ihrer Satzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Koblenz, Juli 2018

*Norbert Dötsch*  
1. Vorsitzender

*Harald Buchner*  
Hütten- und Wegeausschuss